

Reglement für den Hilfs- und Solidaritätsfonds comedia

Gestützt auf Art. 7 der Stiftungsurkunde vom 6.4.2005, erlässt der Stiftungsrat folgendes Reglement.

A. Leistungen

Art. 1

Unterstützung in Notlagen

Abs. 1

Mitglieder, die wegen Arbeitslosigkeit, Krankheit, Unfall, Invalidität oder anderen besonderen Umständen unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten, können Unterstützungen aus dem Hilfs- und Solidaritätsfonds gewährt werden. Das Mitglied hat bei der zuständigen Region ein entsprechend begründetes Gesuch mit den erforderlichen Belegen einzureichen.

Abs. 2

Der Höchstbetrag darf Fr. 500.– nicht überschreiten. Für höhere Beiträge in Ausnahmefällen ist ein Beschluss des Stiftungsrates erforderlich.

Abs. 3

Bezügern/-innen von AHV/IV-Ergänzungsleistungen werden jährlich Fr. 500.– gewährt.

Abs. 4

Ausstehende Gewerkschaftsbeiträge können mit Unterstützungen verrechnet werden.

Art. 2

Unterstützung für Erwerbslose

Abs. 1

Wird die Arbeitslosenkasse von comedia verpflichtet, geleistete Arbeitslosenentschädigungen von einem Mitglied zurückzufordern, so können diese auf Antrag zu Lasten des Hilfs- und Solidaritätsfonds wie folgt übernommen werden:

- a bei formellen Beanstandungen (Unvollständigkeit der Akten, falsche Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen): der volle zurückgeforderte Betrag, wenn feststeht, dass die versicherte Person hinsichtlich der Beanstandung keine Schuld trifft und sie die Entschädigung gutgläubig bezogen hat;

- b bei materiellen Beanstandungen: der volle beanstandete Betrag oder ein Teil davon, wenn nach erfolgtem Rückforderungsverfahren feststeht, dass der versicherten Person die Rückerstattung weder ganz noch teilweise zugemutet werden kann und sie die Entschädigung gutgläubig bezogen hat.

Art. 3

Leistungen für die Aus- und Weiterbildung

Abs. 1

Nach Abschluss von beruflichen Weiterbildungskursen werden Beiträge gewährt. Sie bemessen sich nach den effektiven Weiterbildungskosten und der Weiterbildungsdauer und betragen innert vier Jahren max. Fr. 1000.–.

Abs. 2

Die Mitglieder müssen ein entsprechendes Gesuch beim Zentralsekretariat einreichen, unter Beilage des Kursausweises und der erforderlichen Belege.

Abs. 3

Für den Besuch von Kursen des Bildungsinstitutes der Gewerkschaften MOVENDO und ähnlicher gewerkschaftlicher Organisationen können Beiträge gewährt werden. Sie umfassen die Kosten des Bahnbilletts, die Verpflegungs- und Kurskosten sowie den Lohnausfall, sofern der Kurs nachweislich in einem unbezahlten Bildungsurlaub besucht wurde. Gesuche sind gemäss Abs. 2 einzureichen.

Abs. 4

Hat ein Mitglied Beiträge gemäss Art. 3 beansprucht und tritt innert zwei Jahren nach Bezug aus der comedia aus (gemäss Art. 8 Abs. 1 comedia-Statuten), so hat es die Beiträge rückzuerstatten.

Abs. 5

Zur Förderung der Grundausbildung (Berufslehre) von Mitgliedern kann diesen während der Ausbildungszeit eine Unterstützung gewährt werden. Gesuche müssen unter Beilage von Belegen bei der zuständigen Region eingereicht werden. Es werden max. Fr. 100.– pro Jahr für die Grundausbildung gewährt.

Abs. 6

Um die berufliche Aus- und Weiterbildung der comedia-Mitglieder zu fördern, können Unterstützungsbeiträge an Bildungsinstitutionen gewährt werden. Der Fonds kann auch die Weiterbildungskosten für Mitglieder übernehmen. Die Beteiligung des Fonds an oben erwähnten Kosten wird alljährlich mit den comedia-Organen ausgehandelt. Sie darf jedoch die von den Kursorganisatoren in Rech-

nung gestellten Kosten nicht übersteigen. Gegebenenfalls kann ein angemessener Teil der Kosten für die comedia-Weiterbildungsinfrastruktur zu Lasten des Fonds übernommen werden.

Art. 4 Weitere Leistungen

Abs. 1

Der Hilfs- und Solidaritätsfonds comedia kann zugunsten von comedia Aufwände im Bereich Sozialarbeit (Beratung/Betreuung von Mitgliedern bei Krankheit, Sucht, Erwerbslosigkeit, Überschuldung) mitfinanzieren.

Abs. 2

Zur Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitgliedern werden Beiträge an Aus- und Weiterbildungsmassnahmen von comedia gewährt. Sie werden vom Stiftungsrat bewilligt.

Abs. 3

comedia kann aus dem Hilfs- und Solidaritätsfonds comedia Deutsch-, Französisch- oder Italienischkurse für ihre Mitglieder mitfinanzieren. Gesuche können vom Stiftungsrat nur bewilligt werden, wenn das Mitglied nachweisen kann, dass es der am Arbeitsplatz üblichen Landessprache nicht mächtig ist. Die Beiträge bemessen sich nach den effektiven Kurskosten und betragen innert vier Jahren höchstens Fr. 1000.–

Abs. 4

Um den Mitgliedern bei Rechtsstreitigkeiten mit dem Arbeitgeber oder mit Sozialversicherungen zu helfen, kann der Fonds die Kosten ganz oder teilweise übernehmen. Entsprechende Gesuche sind an den Stiftungsrat zu richten, der von Fall zu Fall entscheidet. Auch der Rechtsdienst von comedia kann teilweise durch den Fonds finanziert werden, sofern es um die juristische Beratung von Mitgliedern geht.

Abs. 5

Der Fonds kann, gemeinsam mit comedia, eine Infrastruktur für die Beratung der Mitglieder in den Bereichen Beruf, Vertragswesen und Sozialversicherungen unterhalten. Der Stiftungsrat prüft alljährlich, ob der durch den Fonds zu finanzierende Anteil rechtmässig ist.

Art. 5 Sterbegelder

Gemäss Art. 10 der Stiftungsurkunde zahlt der Hilfs- und Solidaritätsfonds comedia Sterbegelder an Hinterlassene von Mitgliedern des ehemaligen Schweizerischen Buchbinder- und Kartonagerverbandes (SBKV), sofern die Betroffenen auf die Rückerstattung der Sterbekassenbeiträge verzichtet und sich dadurch einen Anspruch auf Sterbegeld gesichert haben. Die Bedingungen für die Anspruchsberechtigung sind in einem separaten Anhang festgehalten.

Art. 6 Einschränkung der Bezugsberechtigung

Keinen Anspruch auf Unterstützungen haben Mitglieder, die bereits entsprechende Leistungen von den in Art. 9 Abs. 2 genannten Institutionen erhalten haben. Mit dem Gesuch auf Unterstützung gemäss diesem Reglement verpflichtet sich das Mitglied, nicht in der gleichen Angelegenheit bei einer der genannten Institutionen ein weiteres Gesuch einzureichen.

B. Organisation, Finanzierung

Art. 7 Einreichen des Gesuches

Abs. 1

Das Unterstützungsgesuch ist innert 30 Tagen nach dem entsprechenden Ereignis oder Vorfall unter Beilage einer schriftlichen Begründung und der entsprechenden Dokumente und Belege bei der zuständigen Region einzureichen.

Abs. 2

Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin verpflichtet sich, comedia Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Belege zu gewähren. comedia verpflichtet sich, die Unterlagen streng vertraulich zu behandeln.

Art. 8 Entscheidungskompetenzen

Abs. 1

Die Region entscheidet in eigener Kompetenz über Gesuche um Gewährung von Beiträgen unter Fr. 500.– pro Jahr und Mitglied.

Abs. 2

Für Gesuche um Gewährung von Beiträgen ab Fr. 500.– ist das Zentralsekretariat zuständig, wobei die Kompetenz beim Leiter oder bei der Leiterin Administration/Finanzen liegt. Er oder sie informiert den Stiftungsrat über bewilligte und abgelehnte Gesuche und über die Auszahlungen.

Art. 9**Finanzierung**

Abs. 1

Durch Beiträge der Mediengewerkschaft comedia bzw. ihrer Mitglieder, festgelegt gemäss den Beschlüssen des comedia-Kongresses.

Abs. 2

Der Hilfs- und Solidaritätsfonds comedia wird zusätzlich durch Zuwendungen bzw. Kostenübernahmen der folgenden Institutionen finanziert: regionale oder lokale (Region/Sektion) Hilfs- und Zuschusskassen aller Unterorganisationen der comedia-Gründungsverbände.

Abs. 3

Die in Abs. 2 genannten regionalen und lokalen (Region/Sektion) Hilfs- und Zuschusskassen sind aufgefordert, ihre Reglemente im Sinne von Art. 12 lit. a des Fusionsvertrages anzupassen.

Abs. 4

Der Stiftungsrat ist verpflichtet, die Leistungen in diesem Reglement regelmässig auf die Finanzierung hin zu überprüfen und den Leistungskatalog gegebenenfalls anzupassen.

Art. 10**Allgemeine Bestimmungen**

Das Zentralsekretariat der comedia verwaltet die Stiftung unter Aufsicht des Stiftungsrates. Dieser kann seine administrativen Befugnisse der Verwaltung übertragen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Art. 11**Revisionsorgan**

Als Revisionsorgan amtiert die Oppliger Revision und Beratung, 4153 Reinach

Art. 12**Leistungsänderungen**

Der Stiftungsrat kann die im vorliegenden Reglement festgelegten Leistungen ändern, wenn dies als notwendig oder wünschenswert scheint.

Art. 13**Inkraftsetzung des Reglements**

Das vorliegende Reglement wurde am 3. Oktober 2005 vom Stiftungsrat genehmigt und tritt per 1. Januar 2006 in Kraft.

Roland Kreuzer Danièle Lenzin
Kopräsident Kopräsidentin